

Bekanntmachung

zur Auslegung von Antragsunterlagen und des Entwurfs einer Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Kreisstadt St. Wendel und der Gemeinde Marpingen (Wasserschutzgebietsverordnung „Winterbacher Wurzelbach“)

Der WVVW Wasserversorgungsverband Kreis St. Wendel hat, gestützt auf § 51 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), in Verbindung mit § 37 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324), beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Festsetzung/Anpassung des nachfolgend näher beschriebenen Wasserschutzgebietes beantragt:

Das vorgesehene Wasserschutzgebiet „Winterbacher Wurzelbach“ gliedert sich in vier Fassungsbereiche (Zone I), eine engere Schutzzonen (Zone II) und eine weitere Schutzzone (Zone III). Es erstreckt sich auf Flächen innerhalb der Gemarkungen Winterbach, Oberlinxweiler und St. Wendel. Der Grenzverlauf ist aus dem als Anlage abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt durch Rechtsverordnung und bedarf nach § 114 Abs. 2 SWG einer Entscheidung im förmlichen Verwaltungsverfahren. Der Entwurf der vorgesehenen Rechtsverordnung und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 4. Oktober bis 3. November 2021 (einschließlich) bei

der Kreisstadt St. Wendel, Marienstraße 20, 66606 St. Wendel, Zimmer 101

sowie

der Gemeinde Marpingen, Urexweilerstraße 11, 66646 Marpingen, Zimmer 3.02

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund von pandemiebedingten Einschränkungen Termine nur nach Voranmeldung unter der Rufnummer 06851/8091942 (Kreisstadt St. Wendel) bzw. 06853/9116421 (Gemeinde Marpingen) vergeben werden.

Zusätzlich sind die Antragsunterlagen auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (www.umwelt.saarland.de) unter folgendem Pfad einzusehen:

Themenportal Wasser – Informationen – Grundwasser – Wasserschutzgebiete

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin bis zum 17. November 2021 (einschließlich), Einwendungen gegen den Antrag erheben.

Einwendungen sind schriftlich (zweifach) oder zur Niederschrift zu erheben bei

der Kreisstadt St. Wendel, Marienstraße 20, 66606 St. Wendel, Zimmer 101

oder

der Gemeinde Marpingen, Urexweilerstraße 11, 66646 Marpingen Zimmer 3.02

oder

dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, Zimmer K 401.

Die Einwendungen müssen die Bezeichnungen der Beteiligten, einen bestimmten Antrag, eine Darlegung des Sachverhaltes und sollten eine eingehende Begründung enthalten. Die betroffenen Grundstücke müssen benannt werden (Gemarkung, Flur, Parzellennummern).

Über rechtzeitig erhobene Einwendungen findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Zeit und Ort werden noch ortsüblich bekannt gemacht bzw. mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

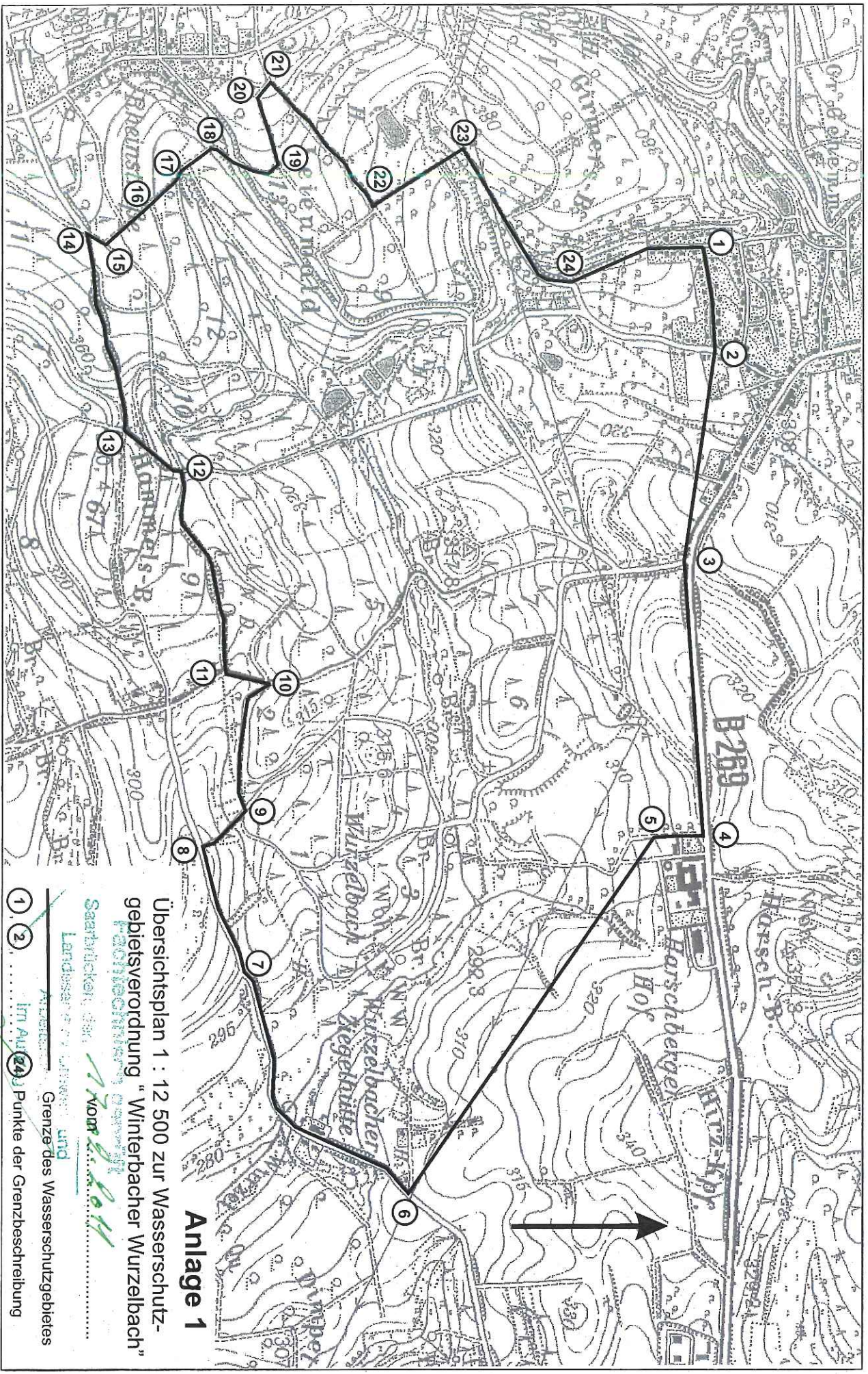
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind,
- eventuelle Auslagen (Fahrkosten, Arbeitsausfall und dergleichen) nicht erstattet werden.

Saarbrücken, den 14. September 2021

SAARLAND

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz





Anlage 1

Übersichtsplan 1 : 12 500 zur Wasserschutz-
 gebietsverordnung "Winterbacher Wurzelbach"
 Fachsachverordn. 9. September 1971

Sartbrücken, 28.1.1971 *Worms*

- Landesamt für Wasser- und
 Müllabfuhr
- Grenze des Wasserschutzgebietes
- 1 2 Punkte der Grenzbeschreibung

Worms
 Krämer